

Ausgabestelle **PF43**
Titel **Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO/FamZLw**
Geltungsbereich
Klassifizierung **nicht klassifiziert**

PostFinance AG
Mingerstrasse 20
3030 Bern

Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO/FamZLw

Dokumentart HB
Autor/in Marc Zwahlen, PF43-21
Ausgabestelle PF43-21, Offering Management Domestic
Geltungsbereich
Klassifizierung nicht klassifiziert
Version V01.21
Ausgabedatum 01.01.2025
Ersetzt Dokument 30.05.2018

Prüfstelle	Freigabestelle	Datum	Visum
Daniel Camenzind, PF44			Gez.
Antonio Cancela, PF44			Gez.
Katharina Meyer, PF43			Gez.
	Daniel Camenzind, PF44		Gez.
	Beatrix Guillet, BSV		Gez.
	Lejla Saipi, BSV		Gez.

Änderungskontrolle

Diese Seite zeigt den Änderungsstand dieses Dokumentes. Mit jeder Änderung erfolgt eine Neuausgabe.

Version	Überarbeitung	Ersteller	Datum
V01.13	Anpassung neue Sozialversicherungsnummer und neue Namenssystematik	R. Schütz	13.07.2007
V01.14	Bereinigungen mit BSV	R. Schütz	09.01.2008
V01.15	Anpassung: EZAG mit dem Standard ISO 20022 (pain.001), Elimination Datenträger, Rückzugsbegehren, Elimination alte AHV-Nummer	L. Progin	14.04.2011
V01.16	Bereinigungen mit BSV	L. Progin	23.08.2011
V01.17	Neue Rechtsform „PostFinance AG“	L. Progin	30.05.2013

Ausgabestelle **PF43**

Titel **Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO/FamZLw**

Geltungsbereich

Klassifizierung **nicht klassifiziert**

Version	Überarbeitung	Ersteller	Datum
X01.18	Anpassung: Zahlungsart Zahlungsanweisung wird nur noch bis 31.12.2016 unterstützt Informationen zum Format EDIFACT entfernt	S. Schafer/ K. Meyer	10.03.2016
V01.18	V-Version	S. Schafer/ K. Meyer	10.03.2016
V01.19	Anpassung: Zahlungsart Zahlungsanweisung wird nur noch bis 31.10.2017 unterstützt	S. Schafer	02.02.2017
V01.20	Informationen zum Format EZAG.txt entfernt. Zahlungsart Zahlungsanweisung entfernt Elimination spezielles Gebührenkonto für die Preise der Zahlungsanweisungen.	L. Progin	03.11.2017
V01.21	Anpassung Zahlungsarten ISO20022, allgemeine Naming-Anpassungen und Ergänzung der Familienzulagen in der Landwirtschaft «FamZLw». Verweis auf AHV/IV/EO-Pauschalabrechnung entfernt.	M. Zwahlen	05.12.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO/FamZLw; Ausgangslage	4
1.1 Geltungsbereich	4
1.1.1 Anmeldung	4
1.1.2 Vertragsverhältnis.....	4
1.2 Verbindung Handbuch EZAG via Filetransfer / Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO/FamZLw	4
1.3 Besondere Bestimmungen für Zahlungen	5
1.3.1 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Dienstleistung EZAG	5
1.3.2 Strukturieren der Datenbestände.....	6
1.3.3 Dienstvermerke	7
1.3.4 Währungsangaben.....	7
1.3.4.1 Anlieferungstermin der Aufträge	7
1.3.5 Definition des Fälligkeitstages.....	8
1.3.5.1 Rückzüge/Annullationen von AHV/IV/EO/FamZLw-Zahlungen	8
1.3.5.2 Mutationen von Sammelaufträgen oder Transaktionen	8
1.3.6 Freigabe des Zahlungsauftrages	8
1.3.7 Auftragsavisierung	8

1. Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO/FamZLw; Ausgangslage

1.1 Geltungsbereich

Die Zusatzbestimmungen enthalten zusammen mit dem Kundenhandbuch EZAG via Filetransfer die für die Teilnahme an der Dienstleistung EZAG verbindlichen Richtlinien. Diese gelten sowohl für die PostFinance AG als auch für sämtliche teilnehmenden Ausgleichskassen. Die PostFinance AG behält sich Änderungen vor; solche werden rechtzeitig bekanntgegeben.

In den mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) erarbeiteten Zusatzbestimmungen sind die Voraussetzungen und Bedingungen für die Zahlungen von Ausgleichskassen festgehalten.

1.1.1 Anmeldung

Der Interessent richtet die Anmeldung zur Teilnahme an der Dienstleistung EZAG mit dem Formular "Anmeldung Elektronischer Zahlungsauftrag (EZAG)" an die für das Konto zuständige Kontaktperson oder an eine beliebige Beratungs- und Verkaufsstelle von PostFinance.

Wird die Verwaltung und Freigabe der EZAG mittels E-Finance gewünscht, muss zusätzlich das Formular „Anmeldung/Mutation E-Finance für User“ eingereicht werden.

1.1.2 Vertragsverhältnis

Die Teilnahme an der Dienstleistung EZAG beginnt mit dem Empfang der Anmeldebestätigung. Der Teilnehmer anerkennt damit die

- Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen von PostFinance
- Teilnahmebedingungen Zahlungsverkehr
- Bestimmungen des Kundenhandbuches EZAG via Filetransfer
- Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO/FamZLw

und kommt für einen allfälligen Schaden auf, wenn er diese missachtet.

1.2 Verbindung Handbuch EZAG via Filetransfer / Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO/FamZLw

Dieses Dokument beschreibt die speziellen zusätzlichen Bestimmungen für Ausgleichskassen, welche AHV/IV/EO/FamZLw-Zahlungen mittels EZAG aufgeben. Sie gelten dort, wo diesbezüglich im Kundenhandbuch EZAG nichts aufgeführt ist oder wo diese Bestimmungen dem EZAG-Handbuch widersprechen. Ansonsten gilt grundsätzlich das Kundenhandbuch EZAG.

1.3 Besondere Bestimmungen für Zahlungen

1.3.1 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Dienstleistung EZAG

Für die Teilnahme an der Dienstleistung EZAG müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es dürfen nur Zahlungsaufträge erteilt werden gemäss aktuellem Kreisschreiben des BSV
- Die Daten sind zu strukturieren:
 - gemäss diesem Dokument (siehe Kapitel 1.3.2, "Strukturieren der Datenbestände") und
 - gemäss den "Weisungen für die Benützung des EZAG von PostFinance AG" (BSV-Drucksache 318.104.01).
- Sämtliche speziellen Plausibilitäten und Verarbeitungen (Spezialverarbeitung) im Zusammenhang mit AHV/IV/EO/FamZLw-Zahlungen werden bei PostFinance aufgrund bestimmter Identifikationen bei der Anlieferung ausgelöst:
 - Bei Kunden, welche ihre Aufträge mittels **Filetransfer** anliefern:
 - Bei SFTP-fähigem Kanal MFTPF: Aufgrund der Benutzeridentifikation (User-Id), die für den Zugriff auf den SFTP-Server von PostFinance benutzt wird und die Spezialverarbeitung in den Stammdaten (Rentenerkennung)
 - Bei Online Filetransfer E-Finance (Aufträge): aufgrund der E-Finance E-User und der Spezialverarbeitung in den Stammdaten (Rentenerkennung)
 - Zusätzlich muss der EZAG (pain.001) das Merkmal PENS (pension) aufweisen (vgl. 1.3.2).

Die Identifikation zum Zeitpunkt der Auftragserteilung ist für die weitere Verarbeitung massgebend. Muss aufgrund der Kollektivunterschriftenregelung eine nachträgliche Freigabe des Auftrags durch einen weiteren E-Finance-User mit einer anderen E-Finance-Nummer getätigt werden, so hat das für die spezielle Verarbeitung als AHV/IV/EO/FamZLw-Auftrag keine Auswirkungen.

Die Rentenaufträge von AHV/IV/EO/FamZLw-Kassen **müssen bei der Anlieferung zwingend diesen Identifikationen entsprechen**, damit sie dementsprechend speziell behandelt werden. Andere Zahlungen (Fakturen usw.) der AHV/IV/EO/FamZLw-Kassen, die von der speziellen Verarbeitung ausgeschlossen sind, können mittels derselben Identifikation angeliefert werden. Der EZAG darf in diesem Fall kein Merkmal PENS für Rentenzahlungen aufweisen.

1.3.2 Strukturieren der Datenbestände

Das Strukturieren der Datenbestände **vor Produktionsaufnahme** ist eine Voraussetzung für eine reibungslose Verarbeitung. Beim Strukturieren der Daten sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

Es sind nur Inlandzahlungen erlaubt inklusive Zahlungen ins Fürstentum Lichtenstein. Aufträge mit Auslandzahlungen, welche das Merkmal PENS im EZAG-Auftrag enthalten, werden zurückgewiesen. Es dürfen nur folgende Transaktionsarten verwendet werden:

Standard ISO 20022 (pain.001 in XML-Format):

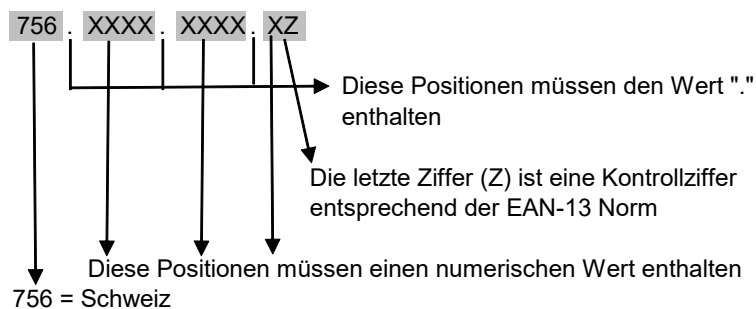
- Zahlungsart D (Domestic): Inland IBAN (QR IBAN) oder Konto

E-Finance Einzelzahlung:

- Zahlung Inland: IBAN

In den Swiss Payment Standards Customer Credit Transfer Initiation (pain.001) auf www.six-group.com aufgeführten Feldern, welche den Empfänger betreffen, sind ausschliesslich die Empfängerangaben unterzubringen. Auf keinen Fall dürfen in diesen Feldern Angaben betreffend eines allfälligen Endbegünstigten enthalten sein.

- Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHVN13) bei AHV/IV/EO/FamZLw-Zahlungen:



- Anlieferung der Sozialversicherungsnummer (AHVN13) oder als E-Finance-Einzelzahlung:

Es erfolgt keine Prüfung der AHVN13.

- Anlieferung der Sozialversicherungsnummer (AHVN13) mit dem Standard ISO 20022 (pain.001): Wird bei AHV/IV/EO/FamZLw-Zahlungen die Sozialversicherungsnummer (AHVN13) mitgegeben, muss diese linksbündig in den ersten 16 Positionen des Feldes 2.99 "Credit Transfer Transaction Information -> **Remittance Information** -> **Unstructured**"¹ auf dem C-Level mitgegeben werden.

¹ Siehe Swiss Payment Standards Customer Credit Transfer Initiation (pain.001) auf www.six-group.com

```
<RmtInf>  
.....  
<Ustrd>756.XXXX.XXXX.XZ</Ustrd>  
</RmtInf>
```

Abbildung 1 Beispiel pain.001 mit NNSS

Wird bei diesen Prüfungen ein Fehler festgestellt, so wird die betreffende EZAG Transaktion dem Teilnehmer mittels Verarbeitungsmeldung gemeldet und als nicht ausgeführte Transaktion zurückgewiesen.

- Die Prüfung der NNSS-Nummer erfolgt nur, wenn der Auftrag als Rentenzahlungen gekennzeichnet wird und entsprechende Stammdaten für die Rentenverarbeitung bei PostFinance vorhanden sind. Ohne Rentenkennzeichnung wird der Auftrag als normaler Kreditorenauftrag verarbeitet. Die Rentenkennzeichnung im pain.001 erfolgt mit dem Wert PENS auf dem B-Level im Feld 2.15 „Payment Information -> Payment Type Information -> **Category Purpose -> Code**“¹.

```
<CtgyPurp>  
.....  
<Cd>PENS</Cd>  
</CtgyPurp>
```

Abbildung 2 Beispiel pain.001 mit Code PENS

- Für die Verwendung der restlichen Positionen in den Mitteilungsblöcken gelten die "Weisungen für die Benützung des EZAG von PostFinance durch AHV/IV/EO/FamZLw-Organe" (BSV-Drucksache 318.104.01).

1.3.3 Dienstvermerke

Expressaufträge sind für AHV/IV/EO/FamZLw-Zahlungen nicht zugelassen.

1.3.4 Währungsangaben

Da nur Inland-Transaktionen inkl. Fürstentum Lichtenstein in CHF zugelassen sind, dürfen die Aufträge nur die Währung „CHF“ aufweisen.

1.3.4.1 Anlieferungstermin der Aufträge

Die Aufträge müssen spätestens am Tag vor dem Fälligkeitsdatum übermittelt und freigegeben worden sein (E-Finance/Filetransfer):

E-Finance und Filetransfer bis 24:00 Uhr (übermittelt und freigegeben)

Verspätete Aufträge werden am nächstmöglichen Postwerktag verarbeitet. Die termingerechte Ausführung der Renten kann in diesem Fall nicht garantiert werden.

1.3.5 Definition des Fälligkeitstages

Als Fälligkeitsdatum gilt der Tag, an dem die teilnehmende Ausgleichskasse die AHV/IV/EO/FamZLw-Beträge beim Kunden ausbezahlt haben will. Am Fälligkeitsdatum werden:

- AHV/IV/EO/FamZLw-Überweisungen auf ein PostFinance-Konto gutgeschrieben
- AHV/IV/EO/FamZLw-Überweisungen auf ein Bankkonto bei der Empfängerbank verarbeitet
- die Lastschrift des Auftrags valuiert

Die teilnehmende Ausgleichskasse kann das Fälligkeitsdatum für ihre Zahlungen grundsätzlich selber bestimmen. Als Fälligkeitsdatum ist jedoch immer ein Werktag anzugeben.

1.3.5.1 Rückzüge/Annullationen von AHV/IV/EO/FamZLw-Zahlungen

Der Teilnehmer hat das Recht, bis einen Tag vor dem Fälligkeitsdatum, 24.00 Uhr, ganze Sammelaufträge oder einzelne Transaktionen zurückzurufen bzw. zu annullieren.

1.3.5.2 Mutationen von Sammelaufträgen oder Transaktionen

Mutationen des Ausführungsdatums können nur nach der Anlieferung eines Auftrags und vor dessen Ausführung und nur durch berechtigte E-Finance-User getätigt werden.

1.3.6 Freigabe des Zahlungsauftrages

Die Ausgleichskassen können sowohl die Erstellung der Zahlungsaufträge als auch deren Anlieferung an Drittstellen übertragen. Die Freigabe der Zahlungsaufträge hat jedoch ausnahmslos durch die einzelnen Ausgleichskassen zu erfolgen und darf nicht an Dritte delegiert werden.

1.3.7 Auftragsavisierung

Der Teilnehmer erhält je Auftrag das Kreditoren-Auftragsavisierungsangebot von PostFinance.